

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 7 (1957)

Heft: 1

Buchbesprechung: Die Rechtsquellen des Kantons Bern. Erster Teil: Stadtrechte. Vierter Band: Das Stadtrecht von Bern IV [hrsg. v. Hermann Rennefahrt]

Autor: Carlen, Louis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und Frauental pünktlich, wenn auch nicht immer mit glücklicher Hand. Dazu kam die Wallfahrtspastoration im nahen Fribach und die Leitung der Eremitengemeinde zu Wittenbach, dem späteren Hl. Kreuz im Entlebuch, die es aber zwischen 1469 und 1480 preisgab. Hatten sich die Beziehungen zu dem stark zentralisierten Gesamtorden und dem Generalkapitel allmählich gelockert, so wurden sie mit den benachbarten Schwesternabteien nicht herzlicher, wohl deshalb, weil der Abt von St. Urban zeitweilig als außerordentlicher Visitator bei ihnen auftreten mußte. Das Verhältnis zu Papst und Bischof war während Jahrzehnten durch das große Schisma bestimmt, in welchem sich das Kloster wegen seiner Abhängigkeit von Habsburg zum Papst von Avignon hielt, aber auch mit dem Diözesanbischof von Konstanz nicht immer auf bestem Fuße lebte.

Besondere Sorgfalt widmet Verf. dem innerklösterlichen Leben St. Urbans, der Zahl, Herkunft und Tätigkeit der Mönche. Diese waren zumeist gut gebildet, hielten Schule, Skriptorium und Bibliothek auf erfreulicher Höhe und bereicherten die Bücherei durch manche Werke der eben aufkommenden Buchdruckerkunst. So gereichte auch diese Kulturpflege, trotz vielfacher innerer und äußerer Schwierigkeiten, dem Kloster zur Ehre. Daselbe gilt für die Erfüllung der täglichen religiösen Pflichten in Chor und Gottesdienst, während die klösterliche Disziplin, vor allem betr. Armut und Gehorsam, dem Zeitgeist des 15. Jh. nicht selten ihren Tribut zollte. Aber noch vor der Glaubensspaltung setzte eine tatkräftige Reform ein, die für das 16. Jh. unter tüchtigen Äbten nach manchen Erscheinungen des Niederganges einen bedeutsamen Aufstieg ankündigte.

In der solid und gründlich gearbeiteten Dissertation möchte man da und dort für entlegenere Orte genauere topographische Angaben wünschen. Die etwa (z. B. 65, 168) zusammen mit Spelt erwähnten Abgaben von «Auen» sind doch gewiß auf avena = Hafer zu deuten!

Engelberg

P. Gall Heer

(HERMANN RENNEFAHRT), *Die Rechtsquellen des Kantons Bern. Erster Teil: Stadtrechte. Vierter Band: Das Stadtrecht von Bern IV.* Bearb. u. hg. v. H. R. Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, II. Abteilung. Verlag H. R. Sauerländer, Aarau 1955/56. XXIV u. XIX u. 1349 S.

Prof. Hermann Rennefahrt, der Altmeister der bernischen Rechtsgeschichte, hat 1946 den 3. Quellenband zum Stadtrecht von Bern veröffentlicht. Nun liegt auch der in zwei Halbbände zerlegte 4. Band vor, zu dem ein wertvolles Sach- und Namensregister mit den nötigen Erklärungen den Zugang eröffnet. Ein chronologisches Verzeichnis der wichtigsten Urkunden unterrichtet über die genaue Zeitenfolge, da die einzelnen Dokumente nicht in streng chronologischer Anordnung veröffentlicht werden, sondern in sachlichen (historischen) Gruppen. Dabei werden jeweilen auch die vorhandenen Nebenurkunden, die dazu angetan sind, die Haupturkunden zu ergänzen

oder zu erläutern, im Wortlaut oder Regest beigefügt. Hinweise auf die Literatur erleichtern die Auswertung der Quellen.

Der Band erschließt die Rechtsquellen zum äußern rechtlichen Aufbau des Berner Stadtstaates von 1415 bis 1798. Der erste Halbband umfaßt vor allem Quellen aus der Zeit bis zur Reformation. Der zweite beginnt mit den Rechtsbeziehungen wegen des Glaubensstreites seit 1528 und endet mit der Abdikationsurkunde von Schultheiß, kleinem und großem Rat und Abgeordneten der Städte des Standes Bern von 1798.

Im Anschluß an Band III entwirft dieser Band IV ein anschauliches Bild, wie Bern sein Gebiet zu vergrößern verstand. Man beachte etwa die Erwerbungen Berns und die Sicherung seiner Rechte im Aargau 1415—50, den Erwerb von Landshut 1418—1514, Kirchberg 1429—81, des Niedersimmentals 1439—49, von Brandis 1447—1607 und verschiedener anderer Herrschaften und Gerichtsbarkeiten. Die Marchen gegenüber anderen Rechtsgebieten werden genau gezogen, z. B. 1420, 1442 und 1456 gegenüber den Luzerner Rechten, 1438 und 1458 gegenüber Solothurn, 1464 gegenüber Biel, ferner gegenüber Freiburg, dem Fürstbistum Basel, Unterwalden und Wallis. In dieser Beziehung eröffnen die publizierten Quellen auch interessante Aufschlüsse über die Rechtslage in den Nachbargebieten Berns. Z. B. die Tatsache, daß bei Bereinigung der Landmarchen zwischen Bern und Wallis auf der Grimsel 1750 nicht eigentliche Walliser-Bevollmächtigte erscheinen, sondern bloß die Vertreter des Zenden Goms, die auch das Siegel ihres Zenden an die Marchschrift hängen, diese Tatsache zeugt von der noch um die Mitte des 18. Jahrhunderts ausgeprägten Walliser Zenden-souveränität (Nr. 202g).

Gegenüber innern und äußern Mächten sichert Bern seine Herrschaftsrechte. Hinzuweisen ist auch auf den Twingherrenstreit und den Bauernkrieg 1653, in der Außenpolitik aber auf die Beziehungen zu den Nachbaren, zu Savoyen und Burgund, aber auch zu Mailand, Österreich und Frankreich. Die Rechtsstellung Berns in der Eidgenossenschaft wird in diesem Band ausgezeichnet beleuchtet. Aus den zahlreichen abgedruckten Bündnissen und Burgrechten mit den eidgenössischen Ständen und den Zugewandten, aber auch den Verträgen mit dem Ausland ersteht ein anschauliches Bild von der Außenpolitik Berns.

Der Band verfährt in der Auswahl des Stoffes mit der begrifflichen Festlegung des Wortes «Rechtsquelle» nicht engherzig. Und mit Recht; denn es ist nicht damit gedient, daß bloß eine Ausscheidung von Rechtsquellen «im engeren Sinne» vorgenommen wird (vgl. K. S. Bader, Zur rechtshistorischen Quellenlehre, *Zschr. f. Schweiz. Recht*, N. F. Bd. 73, S. 275); vielmehr ist der Bezug eines weitschichtigeren Materials erforderlich, um den Zusammenhang und das Zusammenwirken der einzelnen rechtlichen Einrichtungen und damit ihrer Lebenskraft zu zeigen. Rennefahrt betont das auch im klassischen Vorwort seiner «Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte» (Bd. I, S. 6f.).

Nach Erscheinen dieses Bandes IV ist das Wort, das E. His in seiner Besprechung des III. Bandes 1946 geschrieben hat, noch gerechtfertigter: «Die Stadt Bern hat nun den beneidenswerten Vorzug, daß sie eine Edition ihrer ältesten Rechtsquellen besitzt, die für die anderen Schweizer Städte schlechthin als Vorbild dienen darf.» (Zschr. f. Schweiz. Recht, N. F. Bd. 65, S. 326.) Mit dem Dank und der aufrichtigen Anerkennung für diese Leistung gegenüber Prof. Rennefahrt verbinden wir den Dank an den Friedrich-Emil-Welti-Fonds und den Staat Bern, deren kräftige Hilfe die Herausgabe des Bandes unterstützten. Mit Spannung erwartet man den in Bearbeitung stehenden Band V über die Rechtsverhältnisse zwischen Staat und Kirche und Band VI über die Staatsverfassung.

Brig

Louis Carlen

HEINRICH KOLLER, *Das Reichsregister König Albrechts II.* Ergänzungsband IV der Mitteilungen des österreichischen Staatsarchivs. Verlag Ferdinand Berger, Horn, N.-Ö., Wien 1955.

Die vorliegende sorgfältige Ausgabe des Reichsregisters König Albrechts II. (Band M der erhaltenen Reichsregister, umfassend Aufzeichnungen aus der Zeit vom 29. April 1438 bis 7. September 1439) ist auf Anregung Prof. Santifallers entstanden. Sie erschließt der Geschichtswissenschaft ziemlich viele bisher unbekannte Ereignisse und trägt insbesondere auch zur besseren Kenntnis der spätmittelalterlichen Rechtsgeschichte bei.

Die in dem Reichsregister schon gekürzt aufgezeichneten Urkunden werden in der gekürzten Form unverändert wiedergegeben, die im Register vollständig enthaltenen Stücke aber nur dann in Regestenform, wenn sie schon anderwärts gedruckt sind, oder sich «stark an das Formular halten». Die nicht schon im Druck zugänglichen und die vom Formular abweichenden Texte schließlich veröffentlicht Koller unverändert und ungekürzt. Dahin gehören z. B. die beiden Urkunden vom 1. Mai 1439, wodurch Albrecht das Recht Zürichs bestätigte, daß seine Bürgerschaft keinem fremden Gericht unterstehen solle, und wodurch er die Stadt in des Reiches Schutz nahm und dem benachbarten Adel sowie den Städten Straßburg, Ulm und ihren Verbündeten Konstanz, Ravensburg, Schaffhausen, Überlingen, Lindau, Bieberach, St. Gallen, Winterthur, Rapperswil, Rheinfelden, Radolfzell und Dießenhofen befahl, Zürich «von des Reichs wegen bei Gleich und Recht» handzuhaben, zu schützen und zu schirmen (Nr. 245 und 246), Urkunden, die schärferes Licht auf die Vorgänge während des alten Zürichkrieges werfen.

Die Ausgabe schließt die Lücke, die bisher bestand zwischen den schon gedruckten Registern König Ruprechts (hg. L. von Oberndorff 1939) und Kaiser Sigmunds (hg. W. Altmann 1896—1900) einerseits und Kaiser Friedrichs III. andererseits (hg. J. Chmel 1840). Zu jedem Stück des Registers gibt Koller den heutigen Standort des Originals an, sofern es möglich war, und vermerkt es, wenn eine Urkunde schon im Druck zugänglich ist.